

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 87 (1975)

**Artikel:** Carl Feer-Herzog (1820-1880) : persönliche und familiäre Verhältnisse ; politische Tätigkeit im Aargau

**Autor:** Staehelin, Heinrich

**Kapitel:** C: 1862/63 : Verfassungsrevision und Judenfrage ; Das Erwachen der Opposition

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-72655>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Regierungsrat 1860 «mit Zuversicht» annehmen, «daß das Vertrauen in die Kantons- und Bundesinstitutionen im Volke Wurzel geschlagen habe und ... unerschütterlich feststehe».<sup>197</sup>

## C. 1862/63. Verfassungsrevision und Judenfrage

### Das Erwachen der Opposition

1862 war wiederum eine Volksabstimmung über die Frage fällig, ob eine Totalrevision der Staatsverfassung vorzunehmen sei. Die Machthaber sahen ihr mit gemischten Gefühlen entgegen; doch bestand Grund zu hoffen, daß sie das Aargauer Volk nicht mehr wie früher zu einer Demonstration eines allgemeinen Unbehagens mißbrauchen werde. Die regierungstreue Presse, voran der *Schweizerbote*, appellierte denn auch an seine politische Reife und rechnete ihm vor, daß beim gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung seinen Beschwerden durch kleine Reformen und Teilrevisionen der Verfassung weit schneller und besser abgeholfen werden könne als durch eine Gesamtrevision.

Anfangs ging auch alles nach Wunsch. Ohne daß sich das Volk über der Verfassungsfrage besonders ereifert hätte, entschied es sich am 23. Februar 1862 mit 18101 zu 16020 Stimmen gegen die Totalrevision<sup>1</sup>. Das Abstimmungsergebnis war immerhin knapp, und höheren Ortes wußte man es wohl zu deuten: Der Regierungsrat zögerte nicht, die Partialrevision der Verfassung einzuleiten. Diese sollte durch einzelne Neuerungen im politischen und sozialen Bereich die bestehende Ordnung festigen und dabei den Gang des öffentlichen Lebens so wenig als möglich stören. Der Regierungsrat gedachte sie daher in mehrere voneinander sauber abgetrennte Abschnitte zu zerlegen. Zunächst sollte das Verfahren für weitere Teilrevisionen abermals erleichtert werden, damit Totalrevisionen vollends überflüssig würden; im übrigen sollten nur diejenigen Verfassungsartikel überarbeitet werden, die nach der Ansicht ausgewählter Vertrauensleute des Regierungsrates einer Revision am dringendsten bedurften: der Steuerparagraph 28 und die Bestimmung in

<sup>197</sup> RRR 1860, 6.

<sup>1</sup> Ges. Slg., F.d.r.A., Band 5, 431f.

Artikel 40, die die Beamten von der Mitgliedschaft des Großen Rates ausschloß. Die großrätliche Verfassungsrevisionskommission fügte noch den Armenparagraphen 25 hinzu. Dieses Revisionsprogramm entsprach den Wünschen namentlich des alten Aargaus<sup>2</sup>. Noch bevor sich aber die gesetzgebende Behörde mit der Revisionsfrage befassen konnte, brach der Sturm im Volke, den man schon glücklich vermieden zu haben glaubte, von einer ganz anderen Seite her mit ungeahnter Heftigkeit los.

Die aargauischen Juden<sup>3</sup> lebten, seit sie aus den übrigen Gebieten der Alten Eidgenossenschaft verbannt worden waren, neben christlichen Bürgern in den beiden Surbtalgemeinden Oberendingen (heute Endingen) und Lengnau. 1860 waren ihrer 1298<sup>3a</sup>. Sie galten als ewige Einsassen und waren in Korporationen zusammengefaßt, deren innere Angelegenheiten sie selbständig regelten; doch besaßen sie kein Orts- und Kantonsbürgerrecht und demnach auch keine politischen Rechte. Auch waren sie von Gesetzes wegen mancherlei zivilrechtlichen Beschränkungen unterworfen – Ehe-, Niederlassungs- sowie Handels- und Gewerbebefreiheit standen ihnen nicht zu –, die allerdings im Laufe des 19. Jahrhunderts allmählich gelockert worden waren und zuletzt dank der Großzügigkeit

2 Bericht des RR's an den Gr. R. über die Verfassungsrevisionsfrage, 26.3.1862 (gedruckt), Anträge der vom Gr. R. zur Begutachtung der Verfassungsrevisionsangelegenheit niedergesetzten Kommission, 3.6.1862 (gedruckt), St. A. AG, I A No. 1, Verfassungsrevision 1861–1864, AA: Amtliche Drucksachen. – Der *Schweizerbote* erwähnt Volksversammlungen in Strengelbach (Leitung: Arnold Künzli), Zofingen (Fr. Siegfried), Lenzburg und Wohlen, die alle nicht stark besucht waren; 11.2., 17.2., 18.2. und 21.2.1862.

3 Die besondere Rechtsstellung der aargauischen Juden wurde bestimmt durch folgende Gesetze: Aufenthalts-, Gewerbs-, Verkehrs-Verhältnisse der Juden im Kanton, 5.9.1809, und Organisation, Vorsteuerschaft, Verwaltung, Schul- und Handwerkswesen der beiden Judengemeinden, 11.6.1824, Ges. Slg., neue revidierte Ausgabe, Band 3, Juden-Verhältnisse, 492 ff. und 498 ff. – Literatur: ERNST HALLER, *Die rechtliche Stellung der Juden im Kanton Aargau*, Aarau 1901 (eine eingehende und umfassende Untersuchung der äußerst komplizierten Rechtslage des Judenproblems), ferner FLORENCE GUGGENHEIM-GRÜNBERG, *Die Juden in der Schweiz, Beiträge zur Geschichte und Volkskunde der Juden in der Schweiz*, Heft 7, Zürich 1961, und AUGUSTA WELDLER-STEINBERG, *Geschichte der Juden in der Schweiz*, 2 Bände, Goldach 1966/70, bes. Band 2: *Die Emanzipation* (zitiert WELDLER).

3a Einzelne aargauische Juden lebten bereits damals außerhalb der beiden Gemeinden. Nach der eidgenössischen Volkszählung von 1860 zählte der Kanton Aargau 1860 total 1538 «Juden und andere Nichtchristen»; *Zusammenstellung der aargauischen Bevölkerung, nach Mitgabe der am 10. Dezember 1860 stattgefundenen eidgenössischen Volkszählung*, im Auftrag des RR's gedruckt (...) 28.8.1862.

der aargauischen Behörden praktisch keine Bedeutung mehr hatten. Schrittweise waren auch die Judenkorporationen in die staatliche Verwaltung eingegliedert worden, und seit 1852 waren die Israeliten militärdienstpflichtig. Liberale Staatsmänner – so bereits 1831 Karl Rudolf Tanner<sup>4</sup> – hatten immer wieder verlangt, daß ihnen gleiches Recht eingeräumt werde wie den christlichen Kantonsbürgern; 1848 hatte sich der aargauische Große Rat – ohne Erfolg – bei der Behandlung der neuen Bundesverfassung dafür ausgesprochen, daß in den Artikeln 39, 44 und 48 das Recht der freien Niederlassung, die freie Ausübung des Gottesdienstes und die rechtliche Gleichstellung kantonsfremder mit kantonsangehörigen Bürgern durch die Kantone den Schweizerbürgern nicht nur christlicher Konfession, sondern aller Glaubensbekenntnisse gewährleistet würden<sup>5</sup>. Es war jedoch nicht zweifelhaft, daß sich das aargauische Volk gegen eine förmliche Einbürgerung der Juden heftig zur Wehr setzen würde, und deshalb waren die Kantonsbehörden vor diesem Schritt immer wieder zurückgeschreckt. Der Anstoß dazu ging schließlich vom Bunde aus. Bereits 1849 hatte der Bundesrat angenommen, daß die aargauischen Juden als anerkannte Angehörige ihres Kantons Schweizerbürger seien. Von diesem Standpunkt ausgehend, hielten die eidgenössischen Räte in einem Bundesbeschuß vom 24. September 1856 fest, daß ihnen «gleich wie andern Schweizerbürgern das Recht des freien Kaufs und Verkaufs» nach Artikel 29 der Bundesverfassung sowie die «Ausübung der politischen Rechte im Heimats- beziehungsweise im Niederlassungskanton» zuständen<sup>6</sup>. Hieraus folgte der Bundesrat, «daß ... diejenigen Kantone, welche israelitische Bürger haben, dieselben nach Art. 4 der Bundesverfassung in allen Beziehungen den übrigen Kantonsbürgern gleichzustellen haben, mit Ausnahme ... der kirchlichen Verhältnisse».<sup>7</sup>

1857 übten die aargauischen Juden anlässlich der Nationalratswahlen erstmals auf eidgenössischer, 1858 bei der Bestellung des Geschworenengerichts auf kantonaler Ebene das Stimmrecht aus. Um aber vollwertige

4 GERHARD SANER, K. R. Tanner, *Argovia* 83, 140.

5 Gr. R. Verh. 1848 (gedruckt), 180 ff., 185 ff., 188 ff.; HALLER, 235 ff.

6 *Bundesblatt* 1856, Band 2, 591f.; HALLER, 235 ff.

7 Kreisschreiben des Bundesrates an die eidgenössischen Stände, *Bundesblatt* 1856, a. a. O. – Schon der Bundesbeschuß vom 24. 9. 1856 war juristisch nicht unanfechtbar, noch viel weniger die Konsequenzen, die der Bundesrat daraus zog; vgl. HALLER, 240 ff.

Bürger zu werden, mußten sie nach kantonalem Recht ein Ortsbürgerrecht erhalten. Sie in einer christlichen Gemeinde des Kantons – gar in Oberendingen und Lengnau – einzubürgern, war bei der feindseligen Haltung der Bevölkerung schlechthin unmöglich. Der Gesetzesvorschlag über die Organisation der israelitischen Gemeinden<sup>8</sup>, wie ihn der Große Rat im Dezember 1861 in erster Lesung guthieß, wollte daher die Judenkorporationen zu selbständigen Kirch-, Einwohner- und Ortsbürgergemeinden erheben. Als aber die Regierung Anstalten getroffen hatte, für sie einen eigenen Gemeindebann auszuscheiden, hatte sich die christliche Bevölkerung der beiden Gemeinden zu wütenden Protesten, ja zu Mißhandlungen von Israeliten und zur Beschädigung jüdischen Eigentums hinreißen lassen; die Ortsbürgergemeinde von Oberendingen hatte einstimmig beschlossen, «von ihrem Gemeindebann, den sie von ihren Vorfahren als ein unantastbares Eigentum für sich und ihre Nachkommen ererbt habe, nicht einen Schuh breit Landes zu vergeben und dafür mit dem letzten Tropfen Herzbluts aller Ortsbürger und ihrer Weiber und Kinder einzustehen».<sup>9</sup> Infolgedessen sollten die Judengemeinden keinen eigenen Gemeindebann erhalten und die Pflichten im Polizei-, Betriebs- und Fertigungswesen, die mit dem Besitz eines solchen verbunden waren, gegen Entschädigung weiterhin durch die christlichen Gemeindebehörden versehen lassen. Die Rechte und die materiellen Interessen der beiden christlichen Ortsbürger- und Einwohnergemeinden wurden durch diesen Gesetzesvorschlag in keiner Weise berührt.

Die Unruhe im Volk legte sich jedoch keineswegs, sondern griff in den Bezirken Zurzach und Baden immer weiter um sich; in der ehemaligen Grafschaft Baden, wo die Juden seit Jahrhunderten ihre Geschäfte trieben, wo aber auch der Mangel an Kapital besonders drückend und der Geldwucher an der Tagesordnung gewesen zu sein scheint, fand der Antisemitismus seit altersher einen guten Boden vor<sup>10</sup>. Und alsbald machte das Volk nicht mehr seinem Ärger über die Juden und das Judengesetz allein Luft, sondern erging sich in den unflätigsten Schimpfreden auch gegen den zentralistischen und bürokratischen Staat Aargau mit seiner

8 Gr. R. Prot. 17.12.1861; HALLER, 254 f.

9 HALLER, 257, WELDLER, II, 89 ff. – Von früheren Ausschreitungen gegen Juden berichtet BRONNER, *Aargau I*, 435. Vgl. auch N. HALDER, *Geschichte des Kantons Aargau*, 36.

10 1818 klagte etwa die Bezirkskulturgesellschaft Baden über das «Unwesen des jüdischen Wuchers»; ORT, *Kreditinstitute im Aargau*, 41.

neuerungssüchtigen Gesetzgebung und seiner so gar nicht volksnahen Verwaltung und Rechtsprechung, gegen die unfähige und verständnislose Regierung, die an die Lehrerbesoldungen, die Renovation der Dorfkirchen und den Unterhalt der Landstraßen zu kleine Staatsbeiträge ausrichte, die Interessen des Landes den Eisenbahngesellschaften gegenüber nicht gewahrt habe und überhaupt die Wohlfahrt des Volkes zu wenig fördere, kurz, gegen die «Herren», denen das «Volk» wieder einmal den Meister zeigen müsse. Die Bewegung hatte anfangs den Charakter einer ungeordneten Protestkundgebung; daß sie sich aber schon bald auf klar umschriebene Ziele ausrichtete und damit das liberale Herrschaftssystem ernsthaft gefährdete, ist hauptsächlich das Verdienst J. N. Schleunigers.

Johann Nepomuk Schleuniger<sup>11</sup> (1810–1874) von Klingnau hatte seine akademische Bildung in Berlin und München empfangen, wo Schelling und Joseph Görres seine Lehrer gewesen waren. Darauf war er als Bezirkslehrer in Baden angestellt worden. In den vierziger Jahren hatte er als Volksführer, Mitglied des Großen Rates und Redaktor der von ihm gegründeten Zeitung *Stimme von der Limmat* mit leidenschaftlichem Eifer für die Sache der bedrängten Aargauer Katholiken gekämpft. Vergebens hatten ihn die liberalen Machthaber auf ihre Seite zu ziehen versucht; schließlich hatten sie ihn in einem äußerst fragwürdigen Verfahren wegen Wahlbestechung und Meineides zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Schleuniger war hierauf ins sonderbündische Luzern und später ins Ausland entflohen, anfangs der fünfziger Jahre aber, auf eine versöhnlichere Stimmung hoffend – die Flüchtlinge und Inhaftierten aus der Zeit der Sonderbundskrise waren 1852 amnestiert worden –, in den Aargau zurückgekehrt. Er hatte sich jedoch getäuscht: er war eingekerkert, 1854 vom Großen Rat zwar begnadigt, nicht aber rehabilitiert worden, so daß er weiterhin von jedem öffentlichen Amt ausgeschlossen blieb. Auch so hatte er indessen Mittel und Wege gefunden, für seine politischen Ziele zu wirken: 1856 hatte er in Klingnau eine neue Zeitung, die noch heute erscheinende *Botschaft*, herauszugeben begonnen und sich seither nicht ohne Erfolg bemüht, die katholisch-oppositionellen Kräfte zu einer neuen Volksbewegung zusammenzufassen.

11 (Pfarrer) EUGEN HEER, *Johann Nepomuk Schleuniger, der katholische aargauische Vorkämpfer für Wahrheit, Recht und Freiheit*, Denkschrift anlässlich seines 25 jährigen Todestages, Klingnau 1899; HERMANN J. WELTI, J. N. Sch., *Lebensbilder aus dem Aargau*, 205–219; ders., J. N. Sch., BLAG Nr. 745, 672. Einzelne biographische Hinweise auch in der *Botschaft*, bes. 1862.

Nun wollte er die Gunst der Stunde nutzen. Wenn auch kein nüchtern rechnender Politiker und in der Wahl seiner Kampfmethoden nicht immer glücklich, so war er doch ein begabter Stilist und gewandter Journalist, der im Aargau nicht seinesgleichen hatte, und er verstand es aufs trefflichste, die dumpfen antisemitischen Gefühle seiner bäurischen Umgebung weiter anzustacheln und sie als Ausfluß altschweizerisch-christlicher Ge- sinnung hinzustellen, die sich mit dem modernen liberalen Staatsbegriff nicht vertrage:

Aus dem Herzen der Bevölkerung ringt sich überall der Notschrei los:  
Die Juden passen nicht zu uns als Mitbürger und Mit-Eidgenossen!  
Lange und ernstlich haben wir nachgedacht, und wir haben gefunden, es liege eine tiefe Berechtigung in diesem Notschrei.

Der unversöhnliche Gegensatz zwischen Christentum und Judentum ist Tatsache.

Die Juden passen geschichtlich, gesellschaftlich und politisch nicht zu den Schweizern. Das allein und nichts anderes ist der entscheidende Grund, warum wir sie nicht in unser Bürgerrecht weder aufnehmen können noch dürfen.

Die Schweiz ist geschichtlich ein Vaterland der Christen. Wo waren die Juden, als Gott sprach: «Es werde die Schweiz!» <?>

...

Die Juden beten nicht mit uns; sie heiraten nicht mit uns; sie essen nicht mit uns; sie trinken nicht mit uns; wir sind unrein in ihren Augen. Welche gesellschaftlichen Beziehungen herrschen also zwischen Christen und Juden? Keine, gar keine, denn wir sind in Allem getrennt. Die Kluft ist unausfüllbar.

Der Handel ist das einzige Verhältnis, ein rein materielles, auf welches sie sich mit uns einlassen. Wir sind der Gegenstand ihrer Spekulation; wir sind für sie die Erzgrube, welche sie ausbeuten. Das ist Alles. Eigentlich gesellschaftliche, sittliche, gemütliche Beziehungen – keine!

...

Sie, für die wir nur ein Gegenstand der Ausbeutung sind, sollen bei uns stimm- und wahlfähig sein, sollen zu unsrern Beamten gewählt werden können und uns regieren? Denn das bringt ja das Bürgerrecht mir sich. Ihnen, die im wahren, wir möchten sagen im heiligsten Sinne des Wortes nie Schweizer und Eidgenossen zu werden vermögen, ihnen sollen wir die Ehre unserer Waffen, die Beschützung unserer National-

stellung, die Hut unserer vaterländischen Marke (n) mitanvertrauen ? Und doch braucht es nur einen Verräter, um das Blut einer ganzen Armee von Eidgenossen zu verkaufen.

...

Arme Republik von Schweizern und Christen, wenn die Juden einmal nicht nur durch Schacher und Geld, sondern auch durch Stellung, durch ihren Gelehrtenstand und durch die öffentliche Presse zu Einfluß gelangt sind. Sie wird ihre Arbeit rüstig betreiben – diese feurige, listige Freischar, welche in fremdem Gebiete haust und auf Eroberung zählt, ohne daß sie fürchten muß, der Ungesetzlichkeit bezüchtigt zu werden, denn – wir sind ja ihre Heimat ; über ihrem Haupte steht der schützende Schild des Bürgerrechts.

...

Sind wir etwa inhuman gegen die Juden, wenn wir unser Vaterland nicht mit ihnen teilen wollen ? Keineswegs. Wir betrachten sie als Mitmenschen, als Kinder des gleichen Schöpfers und Vaters, den auch wir verehren und der auch über sie wacht. Wir gönnen ihnen von Herzen, was (!) sie als Menschen und Juden bedürfen ; ihr tägliches Brot, ihre religiöse Freiheit, ihre Nationalität. Und wenn wir einen derselben im Unglücke antreffen, so wollen wir nach Kräften den barmherzigen Samariter an ihm machen.

Wenn wir ihnen aber das Ihre lassen, so gehört es jedoch nicht zur «Humanität», daß wir ihnen auch das, was unser ist, preisgeben. Aber Inhumanität wäre es gegen die eigene Familie, wenn man sie nötigen wollte, einem ewigen Widersacher in ihrem Schoße Sitz und Stimme zu geben.

...

Man hat vielleicht geglaubt, man könne aus der Schweiz einen «Weltbürgerstaat» bilden, man könne sie allen Nationen und Religionen ohne Unterschied öffnen. Es ist dies ein Irrtum, denn die Schweiz ist ein schon längst gewordener, in sich selbst bestimmter Staat. Geschichtlich, politisch und religiös, real und ideal – hat die Schweiz ihre eigentümliche Natur gewonnen ; fremdartige, antichristliche Elemente können da nicht mehr bildend, folglich nur zerstörend eingreifen<sup>12</sup>.

12 Aus der Zuschrift des Komitees von Leuggern an den Gr. R., *Botschaft*, 26., 28. und 30.4.1862. – Kennzeichnend für Schleunigers Stil sind die Aneinanderreihungen von kurzen Wendungen, die kurzen, daher leicht faßlichen Sätze und Abschnitte,

Eine große Volksversammlung in Leuggern vom 23. März 1862<sup>13</sup>, in welcher Schleuniger als Schriftführer wirkte, stellte an den Großen Rat das Begehren, den Juden das Bürgerrecht nicht zu gewähren, sie weiterhin als geduldete Einsassen der Gemeinden Oberendingen und Lengnau zu betrachten und es den übrigen Gemeinden freizustellen, ihnen die Niederlassung zu gewähren oder nicht. Weiter sollten die aargauischen Behörden darauf hinwirken, daß der Bund keine Staatsverträge abschließe, die die Kantone zur Aufnahme nichtchristlicher Ausländer nötigten – diese Forderung richtete sich gegen den Handelsvertrag mit Frankreich, über den seit 1861 verhandelt wurde und den die französische Regierung nur unter der Bedingung abschließen wollte, daß den französischen Juden auf schweizerischem Gebiet die freie Niederlassung zugestanden werde<sup>14</sup>. Von minderem Belang waren die Postulate der Versammlung zur Verfassungsrevision, hinter denen die Leitgedanken der künftigen Opposition erst in Ansätzen sichtbar sind: Zwischen Total- und Partialrevision der Verfassung solle hinfert nicht mehr unterschieden, sondern nur noch darüber abgestimmt werden, ob revidiert werden solle oder nicht. Die Revision solle weiterhin von 6000 Stimmbürgern ange regt werden können; daneben aber sei die zehnjährige Anfrage unbedingt beizubehalten, damit das Volk, das sonst keine Möglichkeit besitze, seinen Willen den Behörden gegenüber zur Geltung zu bringen, nicht ganz von «einzelnen Privatbürgern abhängig» sei. Das Schwurgericht, das hohe Kosten verursache und dennoch keine größere Rechtssicherheit gewährleiste, sei abzuschaffen – «kein Wunsch ist im Volke so allgemein wie dieser»; das Direktorialsystem im Regierungsrat, das einzelnen Persönlichkeiten – gemeint war vor allem Augustin Keller, Erziehungsdirektor, Präsident des katholischen Kirchenrates und der hervorragendste Vertreter des aargauischen Staatskirchentums – «einen allzu überwiegenden, Anstoß erregenden Einfluß» verschaffe, sei durch das früher gebräuchliche

der rhetorische, leidenschaftliche Tonfall sowie die polemische und gelegentlich unsachlich-demagogische Argumentation, die sich mehr an das Gefühl als an den Verstand wendet.

13 Referate im *Schweizerboten*, 26.3.1862 und 1.4.1862 (Berichtigungen). Eingabe vgl. Anm. 12; Gesuch bezüglich die Judenfrage und Wünsche bezüglich der Verfassungs Revision; von dem Komitee der am 23.3.1862 in Leuggern abgehaltenen Volks versammlung, St. A. AG, a. a. O., BB

14 URS BRAND, *Die schweizerisch-französischen Unterhandlungen über einen Handels vertrag und der Abschluß des Vertragswerkes von 1864*, Bern 1968, 57. – Zu den eifrigsten Befürwortern dieses Handelsvertrags gehörte F.-H.

Kommissionalsystem zu ersetzen. Auch Großratsmitglieder sollten für die Verletzung von Verfassungsbestimmungen verantwortlich und haftbar gemacht werden. Und endlich wünschte man «eine für die Gemeinden billigere und den Umständen angemessene Verteilung der Straßenlasten und größere Leistungen des Staates» an diese.

Die Volksbewegung gegen das Judengesetz fand Anhänger auch im josefinistischen Fricktal, im reformierten Bezirk Brugg und besonders im Freiamt, dem alten Kerngebiet der katholischen Opposition. Dabei gewann sie zusehends an Schärfe und Profil. Bereits drohten Schleuniger und seine Gefolgsleute, die Abberufung des Großen Rates zu betreiben, wenn dieser den Gesetzesvorschlag über die Organisation der israelitischen Gemeinden in Kraft setze. Dazu aber erhoben sie jetzt auch kirchenpolitische und demokratische Forderungen, wie sie teils schon in den vierziger Jahren von katholischer Seite gestellt worden waren. Eine Volksversammlung auf Hof Kapf bei Muri<sup>15</sup>, an welcher Schleuniger persönlich teilnahm, verlangte, zu den Postulaten von Leuggern hinzu, die Abschaffung des Placets für bischöfliche Erlasse, freie Wahl der Geistlichen durch die Kirchengemeinden und die Beseitigung des Gesetzesvorschlags über die Wahl der katholischen Geistlichen, ferner obligatorische Volksabstimmung über alle neuen Gesetze, fakultatives Referendum für alle sonstigen Beschlüsse des Großen Rates und der Regierung sowie Wahl der Gemeindebeamten durch das Volk. Der Ausschluß der Beamten aus dem Großen Rat sollte unverändert beibehalten werden. Sozialpolitische Begehren dagegen spielten, anders als im reformierten Kantons teil, eine geringe Rolle; der Wunsch nach stärkerer staatlicher Beteiligung an den Armenlasten der Gemeinden fehlte, die Steuerprogression wurde ausdrücklich abgelehnt.

Dem strengen Katholiken Schleuniger und seinen Kampfgefährten ging es, wie in der Regenerationszeit, in erster Linie zweifellos um die Freiheit ihrer Konfession und ihrer Kirche; dementsprechend versuchten die Liberalen zuerst, das Volk mit altbewährten Behauptungen gegen sie einzunehmen<sup>16</sup>: Schleuniger, der «Befehlshaber des Piusvereins», das

15 Referat im *Schweizerboten*, 2.5.1862. *An den h. Großen Rat des Kantons Aargau. Eingabe ... von einer aus 70 Bürgern des Freiamts bestehenden Versammlung*, 21.4. 1862 (gedruckt), St. A. AG, a.a.O., BB.

16 Vgl. verschiedene Pressestimmen, bes. im *Schweizerboten* (etwa: Die Agitation von Klingnau und ihre Tendenz, 26.5.1862), ferner die Voten in der Großratssitzung vom 15.5.1862, vgl. Anm. 17.

meineidige «Werkzeug des Jesuitismus», rufe nach kirchlicher Autonomie und konfessioneller Trennung, um der politischen Spaltung des Kantons und der päpstlichen Reaktion vorzuarbeiten; er gefährde damit den Fortschritt überhaupt und den Bestand der reformierten Konfession insbesondere. Anders als vor zwanzig Jahren hatte aber diese Propaganda selbst im alten Aargau keine besondere Wirkung. Die Führer der Volksbewegung vermieden peinlich jeden Schein der Protestantfeindlichkeit und betonten, ihr Kampf gelte lediglich dem liberalen Staat; was sie für die katholische Kirche forderten, wollten sie auch der reformierten zugesehen. Damit gewannen sie allerdings noch keine Sympathien im reformierten Kantonsteil, der die Herrschaft des Staates über die Kirche seit jeher willig ertragen hatte und den kirchenpolitischen Anliegen der Katholiken nach wie vor verständnislos oder ablehnend gegenüberstand – hier zeichnete sich eine unüberwindliche Grenze für die politischen Möglichkeiten der Katholiken ab. Aber auch bei den Reformierten hatte man über Mißgriffe der Behörden zu klagen und begrüßte man eine Vermehrung der Volksrechte. Und vollends machte der Antisemitismus vor konfessionellen Schranken nicht halt; die Diasporaprotestanten des Bezirks Zurzach hatten das Treiben gegen das Judengesetz von Anfang an mitgemacht, und weite Kreise besonders der ländlichen Bevölkerung im alten Aargau billigten es durchaus.

Über manche Forderung der Volksbewegung ließ sich reden. In der Judenfrage aber durften die Liberalen, wollten sie nicht alle ihre Grundsätze auf einmal verleugnen, um kein Haar breit nachgeben. Am 15. Mai 1862 kam das Gesetz über die Organisation der israelitischen Gemeinden im Großen Rat zur zweiten Beratung<sup>17</sup>. Kommission und Regierungsrat beantragten Eintreten und unveränderte Annahme des Vorschlags. Demgegenüber stellte Steigmeier, der Gemeindeammann von Oberendingen, die Ordnungsmotion, die Behandlung dieses Geschäfts auf unbestimmte Zeit zu verschieben und die Verfassungsrevisionskommission untersuchen zu lassen, ob Artikel 12 der Staatsverfassung – der von Kirchen-

17 Gr. R. Prot. 15.5.1862; *Schweizerbote*, 16./17.5.1862; Bericht der Kommission (Referent: Fürsprech STRÄHL) ibid., 20.5.1862; Gesetzestext und Vollziehungsverordnung Ges. Slg., F. d. r. A., Band 5, 452–455; *Die Judenfrage vor dem h. Großen Rate des Kantons Aargau in zweiter Beratung am 15. Mai 1862*, Auffassung der Diskussion von C. PREINFALK (gedruckt) Aarau 1862. Darin sind verschiedene Einzelheiten ungenau wiedergegeben, so daß der RR von einer offiziellen Veröffentlichung der PREINFALKSchen Nachschrift absah; HALLER, 258, WELDLER II, 95 ff.

und Kultusangelegenheiten handelte! – auch auf die Juden anwendbar sei. Es folgte eine mehrstündige Diskussion, die allerdings von den geschulten und redegewandten Sprechern der liberalen Elite völlig beherrscht wurde. Obwohl die Judenfrage im Hinblick auf den Handelsvertrag mit Frankreich auch wirtschaftspolitisch von Bedeutung war – was man ausländischen Juden zugestehen mußte, konnte man den einheimischen nicht wohl verwehren –, wurde ausschließlich mit juristischen, konfessionspolitischen und humanitären Argumenten gefochten.

Als erster Redner sprach Feer-Herzog. Seine Rede<sup>18</sup>, ein warmes Bekenntnis zum Ideengut des bürgerlichen Liberalismus, nahm fast alle Argumente seiner gleichgesinnten Kollegen vorweg; durch ihren Inhalt wie durch ihre schlagenden Formulierungen, ihren klaren Aufbau und ihren sachlichen, maßvollen Ton unterschied sie sich vorteilhaft von den Ausführungen anderer Votanten wie von anderen Äußerungen Feer-Herzogs über Schleuniger und seine Anhänger und hinterließ bei Freunden und Gegnern einen starken Eindruck<sup>19</sup>.

Feer-Herzog bekämpfte Steigmeiers Motion zuerst aus formellen Gründen. Der zur Diskussion stehende Gesetzesvorschlag handle von den bürgerlichen Rechten der Juden, nicht aber von einer Kultusfrage, und habe darum mit §12 der Kantonsverfassung nichts zu schaffen. Maßgebend dafür seien allein §42 der Bundesverfassung, wonach jeder Kantonsbürger auch Schweizer Bürger sei, sowie der Bundesbeschuß vom 24. September 1856, wo festgehalten sei, «daß wir unsere aargauischen Juden so halten müssen, wie alle andern aargauischen Bürger gehalten sind. Wir haben also einfach eidgenössische Gesetzesbestimmungen zu vollziehen, und Sie werden nicht länger zögern wollen, diesfalls Ihre Pflicht zu tun.»

Da Steigmeiers Motion faktisch auf den Antrag hinauslief, die Juden nicht einzubürgern, sah sich Feer-Herzog veranlaßt, auch auf ihre

18 PREINFALK, 7–12. Teilweiser Nachdruck in der *nzz* Nr. 345, 10.12.1880/2 (Ein schweizerischer Staatsmann über die Judenfrage) – Hervorhebungen im Original.

19 Vgl. *Schweizerbote*, 16.5.1862. Ein gewisser JOHANN BLUM, Protestant, «zubenannt Garibaldi», ein Anhänger Schleunigers, der sich in seiner *Musterung über die Großratsverhandlung vom 15. Mai 1862 über die Judenfrage* über die Voten der meisten anderen Redner wenig vorteilhaft äußerte, schrieb zu F.-H.s Votum: «Diese würdige Rede samt ihren Beispielen billigten wir Endiger Christen durch und durch»; er vermißte darin nur die Aufforderung an die Juden, auch ihrerseits «Humanität» gegen die Christen zu üben.

materiellen Aspekte einzugehen. «Meine Herren, man hat seit zwei Monaten aus einem gewissen Landesteile her eine Agitation in der Judenfrage in's Werk gesetzt, die so angelegt ist, als ob es sich nicht mehr allein um die Krönung des Werkes der Emanzipation, sondern um die Emanzipation selbst ... handelte. Man hat die Geschichte des Kantons absichtlich ignoriert; man hat in einer an Sie gerichteten Broschüre, *deren ganzen Inhalt ich mit meiner Verachtung stempel*, die öffentliche Meinung irre zu leiten gesucht, dadurch, daß man Rasse, Herkommen und Religion der Juden in feindlicher Weise diskutierte.» In Wahrheit aber gehörten die Juden, wie die Europäer, zur «kaukasischen Rasse», und zwar zu deren «besten Repräsentanten». Ihre Religion bilde zusammen mit dem Christentum «einen Stamm der Entwicklung des religiösen Bewußtseins der Menschheit». «Ich kann deshalb im Mosaismus keine Negation des Christentums, noch einen feindlichen Gegensatz erkennen; ich muß vielmehr vom historischen Standpunkt aus urteilen, daß das Judentum eine Station desselben religiösen Entwicklungsganges bezeichnet, den auch wir Christen mitgemacht; daß es einfach den Stillstand auf dieser Station repräsentiert, das Christentum aber eine weitere Fortbildung von demselben ist.» Vollends könne niemand den Juden «die geistige Befähigung, die Ebenbürtigkeit der Intelligenz» absprechen.

Weit mehr als an Rasse und Religion der Juden stoße sich indessen das Volk an der «Art und Weise, wie die Juden ihren Lebensunterhalt gewinnen und ihre Berufsarten ausüben. Es ist unbestreitbar, daß die Mehrzahl wandernde oder gesessene Krämer sind, daß Viele Geldgeschäfte und Güterverkäufe betreiben, und daß sie dabei häufig mit Verschmitztheit und mit Härte verfahren.» Doch sei dies weniger ihre eigene Schuld als «diejenige des christlichen Mittelalters und auch diejenige der christlichen Gegenwart, insoweit letztere sich des mittelalterlichen Erbes der Verfolgung und Intoleranz noch nicht entledigt hat. Man hat die Juden während Jahrhunderten unterdrückt und verfolgt und will, daß sie die Eigenschaften des freien Mannes haben; man hat während Jahrhunderten ihnen den Besitz von Grundeigentum verboten und wundert sich, daß noch kein ackerbauendes Geschlecht unter ihnen herangewachsen; man hat sie bei uns wie anderswo in bestimmte Dörfer eingepfercht und macht es ihnen zum Vorwurf, daß innerhalb dieses engen Kreises kein Handwerkerstand aufgeblüht ist! ... Es ist also die Vollendung der Emanzipation gerade notwendig, um

diejenigen Erscheinungen zu beseitigen, mit welchen von gegnerischer Seite wider die Emanzipation gestritten wird ... Wenn Sie über die Juden zu klagen haben, so helfen Sie selbst ab, indem Sie dieselben durch vollständige Gewährung aller bürgerlichen Rechte *heben. Öffnen Sie den aargauischen Ghetto*, gewähren Sie die freie Niederlassung, das aktive und das passive Wahlrecht in kantonalen Sachen, und Sie werden mehr und mehr die Übelstände verschwinden machen, die Juden in alle Berufsarten einführen, ihre Denk- und Handlungsweise mit der unsrigen assimilieren.»

Auch der Staat habe ein Interesse, die Juden zu emanzipieren; in Frankreich etwa müßten diese, «stolz auf den Vollgenuß bürgerlicher Rechte, unter die treuesten und pflichteifrigsten Staatsbürger gezählt werden». «Der demokratische Staat aber hat nicht nur ein Interesse, er hat eine entschiedene Pflicht, die Juden zu emanzipieren. Er ist auf die Gleichheit der Rechte aller seiner Angehörigen gegründet, und es würde sich schlecht ausnehmen, für diese Gleichheit zu schwärmen und Feste zu feiern, gleichzeitig aber einen flagranten Widerspruch mit derselben, die ungleiche Stellung der Israeliten nämlich, fort und fort bestehen zu lassen. Unter allen demokratischen Staaten und unter allen Kantonen der Schweiz endlich ist es am allerwenigsten dem Aargau erlaubt, zurückzubleiben; ja er ist geradezu berufen, in der vordersten Reihe zu marschieren.»

Im effektvollen, vielzitierten Schluß seiner Rede kam Feer-Herzog noch kurz auf die Drohung zu sprechen, den Großen Rat abzuberufen, wenn er am Emanzipationsgesetz festhalte: «Meine Herren, ich erkläre einer solchen Drohung gegenüber, daß wenn ich dieser Frage halber abberufen werden sollte, ich es mir Zeit Lebens als eine Ehre anrechnen werde; und ich hoffe, ja ich bin überzeugt, daß die Mehrzahl Ihrer Versammlung diese Gesinnung teilt.»

Andere Redner – am schärfsten die liberalen Katholiken Bürli und Augustin Keller – gingen mit Schleuniger und dem intoleranten Geist des Ultramontanismus ins Gericht; Emil Welti hinwiederum warnte vor jeglicher «Auflehnung gegen die Eidgenossenschaft». Der gemäßigte Katholik Baldinger zeigte zwar jetzt wie später ein gewisses Verständnis für die Ziele der Volksbewegung, doch auch er lehnte die Ordnungsmotion Steigmeiers ab. Diese wurde schließlich fast einstimmig verworfen, der Gesetzesvorschlag über die Organisation der israelitischen Gemeinden

mit 113 gegen 2 Stimmen angenommen. Zur Beruhigung des Volkes hatte man ihm auf Antrag von Baldinger und Haberstich noch einen Artikel beigefügt, wonach es den aargauischen Gemeinden freigestellt war, Juden als Ortsbürger aufzunehmen; überdies wurde der Regierungsrat beauftragt, zu prüfen, ob den christlichen Gemeinden Oberendingen und Lengnau durch die Judenemanzipation, «namentlich *⟨durch⟩* Entwertung des Bodens durch Judenauswanderung», «wesentliche Übelstände» erwachsen und ob ihnen für die Einbürgerung der Juden nicht eine Entschädigung vom Kanton zu verabfolgen sei.

Ob dieses eindeutige Abstimmungsresultat den Stand der Meinungen im Großen Rat richtig wiedergab, war zweifelhaft; Schleuniger behauptete, die liberalen «Advokaten» hätten ihre andersdenkenden Kollegen aus dem Volk eingeschüchtert wie seinerzeit in den vierziger Jahren<sup>20</sup>. Daß es nicht dem Willen des Volkes entsprach, stellte sich überraschend schnell und deutlich heraus. 6000 Stimmbürger konnten über die Abberufung des Großen Rates, 5000 über die Abänderung des Judengesetzes die Volksabstimmung verlangen; Schleuniger und sein «Döttinger Komitee» – von liberaler Seite verächtlich als «Mannli» bezeichnet, woher der Handel den Namen «Mannlisturm» erhalten hat<sup>21</sup> – brachten in etwas mehr als einem Monat allein in den katholischen Gebieten und im Bezirk Brugg für beide Begehren 10060 Unterschriften zusammen, von denen sich auch nach genauer Prüfung durch das Departement des Innern mehr als 6000 als einwandfrei beglaubigt erwiesen<sup>22</sup>. Im Bezirk Baden

20 Während Gr. R.-Präsident P. Suter (PREINFALK, 43) und die liberale Presse über den würdigen Verlauf der Sitzung vom 15.5.1862 des Lobes voll waren, sprach die *Botschaft* von einer «Schreckenspolitik ... ähnlich derjenigen vom Jahre 1841»; 19.5.1862. Ähnliches behauptet BLUM in seiner «Musterung», vgl. Anm. 19.

21 Das «Döttinger Komitee» war von einer Volksversammlung vom 11.5.1862 in Döttingen bestellt worden; führendes Mitglied war wiederum Schleuniger. Er forderte in seiner Broschüre *Die Abberufung. Ein Paar Worte der 19 «Mannli» des Döttinger Komitee an ihre aargauischen «Mitmannli»*, gedruckt, o. O., 21.6.1862, die Abberufung des Großen Rats, «der am Despotismus schwer krank darnieder liegt».

22 Abberufungsbegehren St. A. AG, I A No. 1, Mb: Abberufung und Neuwahl des Großen Rats. – Bericht des RR's an den Gr. R., 21.6.1862, abgedruckt in *Verhandlungen des Großen Rates des Kantons Aargau* (im folgenden zitiert: Gr. R. Verh.) Juni 1862, gedruckt Aarau 1862, 8–12. «Nachdem die Beratungen über das Judengesetz von einem Teil der Tagespresse so vielfach entstellt oder auch gar nicht ins Volk gebracht worden», beschloß der Gr. R., seine Verhandlungen stenographieren, drucken und an die Kantons-, Bezirks- und Gemeindebehörden gratis,

hatten 57%, in den Bezirken Muri und Zurzach 49% aller Stimmrechtingen unterschrieben, und wenn da und dort Unterschriften durch unwahre Angaben beigetrieben worden waren, so hatte es andererseits bei verschiedenen liberalen Gemeindebehörden nicht an Versuchen gefehlt, die Sendboten des «Döttinger Komitees» am Sammeln zu hindern<sup>23</sup>.

Unter diesen ungünstigen Umständen trat der Große Rat am 25. Juni zusammen, um über die Revision der Staatsverfassung zu beraten<sup>24</sup>. Sollte er auf dieses Geschäft überhaupt eintreten? Fürsprech Jäger hielt den Zeitpunkt dafür, angesichts der Aufregung im Volk, für verfehlt, und Feer-Herzog desgleichen: «Sie würden ... ein Werk schaffen, das rein unter Wasser gehen würde, Sie würden in die Wüste predigen, und Ihre Anträge würden überhört oder mißdeutet werden.» Augustin Keller dagegen wollte die Anträge der Revisionskommission, die den eingegangenen Volkswünschen gegenüber «nicht zu genügen» schienen, an diese zurückweisen, was wiederum Feer-Herzog als eine des Großen Rates unwürdige Konzession betrachtete<sup>25</sup>. Die Behörde beschloß indessen Eintreten, nicht zuletzt um dem Volk durch ihre Festigkeit und ihre Bereitschaft zu Reformen Eindruck zu machen.

Aus dem Armenparagraphen konnte die bereits verwirklichte Bestimmung, daß der Staat für die Organisation des Auswanderungswesens zu sorgen habe, wegfallen. Dagegen waren in den südlichen Gebieten des reformierten Kantonsteils, die noch immer schwer an ihren Armenlasten trugen, Klagen über ungenügende Leistungen des Staates im Armenwesen laut geworden; in Rücksicht darauf wurde beschlossen, daß arme Gemeinden hinfot nicht mehr erst auf großräthliches Dekret hin unterstützt werden sollten, sondern bereits dann, wenn ihre «Steuern für die Armenlast gewisse, durch das Gesetz festzusetzende mäßige Verhältnisse überschreiten». Einmal mehr entzweiten sich die verschiedenen Flügel des liberalen Lagers über dem Steuerparagraphen. Beibehalten wurde der Grundsatz, die indirekten Steuern möglichst tief zu halten; neue indirekte Abgaben sollten nur noch durch die Verfassung selbst eingeführt, der

an das übrige Publikum zu billigem Preise abgeben zu lassen; Gr. R. Prot. 23.6.1862 und 24.11.1862. Publiziert wurden die Gr. R. Verh. vom Juni 1862, November 1862 und März 1863.

23 Nach diversen Angaben der Tagespresse (*Schweizerbote, Botschaft, usw.*).

24 Gr. R. Prot. 24., 25. und 26.6.1862; Gr. R. Verh. Juni 1862; *Schweizerbote*, 24., 25., 26., 27. und 28.6.1862.

25 Eintretensdebatte, 24.6.1862; Gr. R. Verh. Juni 1862, Votum F.-H. 39–41 (Zitat 40).

Salzpreis – nach wie vor ein Politikum ersten Ranges – in Zukunft überhaupt nicht mehr erhöht werden dürfen. Die alten Postulate der «Bewegungspartei», die von einigen Volksversammlungen in den Bezirken Zofingen und Lenzburg wieder aufgegriffen worden waren, fanden jetzt teilweise Anerkennung. Die direkte Staatssteuer sollte «nach dem Grundsätze einer mäßigen Steigerung (Progression)» erhoben werden. Dadurch hoffte man einen Ersatz für die 1852 anstelle der Progression beschlossene Luxussteuer zu schaffen, deren Einführung sich als unmöglich erwiesen hatte. Wiederum unterlag jedoch die Forderung nach einer steuerfreien Mindestsumme, die abermals von Dr. Thut vorgebracht wurde. – In Abänderung von Artikel 40 wurde verfügt, daß Oberrichter, Bezirksamtmänner und Bezirksgerichtspräsidenten vom Ausschluß der Staatsbeamten aus dem Großen Rat nicht mehr betroffen sein sollten. – Das wichtigste Traktandum bildeten indessen die neuen Revisionsbestimmungen. Regierungsrat und Großratskommission waren sich grundsätzlich einig: Die zehnjährige Volksabstimmung über Totalrevision, die den Kanton regelmäßig in Unruhe stürzte und damit auch «dem zeitgemäßen Fortschritt innerhalb der Verfassungsperiode hinderlich» war, sei abzuschaffen, dafür seien die Bedingungen, unter denen das Volk die gesamte oder teilweise Revision der Verfassung veranlassen konnte, zu erleichtern. Fürsprech Haberstich, der Berichterstatter der Kommission, hoffte gar, daß auf diese Weise der Wunsch nach dem Veto zum Verstummen gebracht werden könnte<sup>26</sup>. Dem zweiten Punkt der Anträge stimmte der Große Rat zu: statt 6000 sollten 5000 Bürger das Begehr auf Gesamt- oder Teilrevision stellen können; die Gesamtrevision sollte in jedem Fall durch einen Verfassungsrat vorgenommen werden; die Initianten einer Teilrevision sollten die zu revidierenden, zu beseitigenden oder neu aufzunehmenden Artikel selber bezeichnen; der Große Rat sollte ihr Begehr nur dann vors Volk bringen, wenn er nicht von sich aus darauf eintreten wollte. Unter dem Eindruck der Bewegung im Volk und besonders der Begehren aus den katholischen Gebieten wagte es die Behörde jedoch nicht, die zehnjährige Anfrage betreffend die Totalrevision fallenzulassen. Überhaupt schien es ihr ratsam, sich mit den Beschwerden und Wünschen der Katholiken eingehender zu befassen, als ehemals vorgesehen war. Artikel 4 der Verfassung wurde dahin abgeändert, daß niedergelassene Schweizer Bürger nach fünf- statt acht-

26 Gr. R. Verh. Juni 1862, 20.

jährigem Aufenthalt wie auch Geistliche, sofern sie kein geistliches Amt innehatteten, zu Staatsämtern wählbar waren, und auf Antrag Emil Weltis, der zugleich ein Erfordernis der Tagespolitik wie den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat im Auge hatte, wurde in Artikel 12 den Kirchgemeinden die freie Wahl ihrer Seelsorger zugesagt. Ob alledem vergaß man nicht, den Beschwerden über Wildschaden im Bezirk Rheinfelden und über ungeschickt aufgestellte Kiesbehälter an den Landstraßen gebührende Beachtung zu schenken.

Mit diesen Zugeständnissen gaben sich allerdings Schleuniger und seine «Mannli» keineswegs zufrieden<sup>27</sup>, und auch das Volk war viel zu sehr in Erregung, um darauf noch anzusprechen. Am 27. Juli 1862 fand die Abstimmung über die Abberufung des Großen Rates statt, und das Ergebnis ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig: 24 762 Bürger stimmten dafür, nur 9486 dagegen! Nur die drei reformierten Bezirke Aarau, Kulm und Lenzburg lehnten knapp ab – im Bezirk Aarau überstimmte die Stadt die annehmenden ländlichen Kreise –, während der Bezirk Zofingen mit geringer, alle anderen Bezirke aber mit erdrückender Mehrheit annahmen<sup>28</sup>. Noch vernichtender lautete am 11. und 12. November das Urteil des Volkes über das Judengesetz, gegen welches Schleunigers *Botschaft* eine Kampagne von beispielloser Gemeinheit geführt hatte: von 34 435 Stimmenden entschieden nur 3 876 gegen jede Abänderung, in keinem einzigen Bezirk fand sich dazu eine Mehrheit, 26 702 Stimmen sprachen sich für die gänzliche Umarbeitung des Gesetzes aus<sup>29</sup>.

Der geächtete Schleuniger und sein Anhang hatten einen gewaltigen Erfolg errungen und dem Selbstbewußtsein der Liberalen einen empfindlichen Stoß versetzt. Fast über Nacht hatten sie die vielen Unzufriedenen, von denen jahrelang kaum eine Spur zu entdecken war, zu einer macht-

27 «Und was versprechen sie eigentlich? Bagatellsachen, nichts! Das Judengesetz wollen sie nicht beseitigen, das Schwurgericht ebenfalls nicht ... das Hoheitsrecht des Volkes, über die erlassenen Gesetze abzustimmen ..., soll dem Volk auch in Zukunft vorenthalten bleiben»; *Die Abberufung* (vgl. Anm. 21), 14.

28 Amtliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Volksabstimmung in den Kreisversammlungen vom 27.7.1862 über das Begehr der Abberufung des Großen Rats, 30.7.1862, Ges. Bl. 1862, No. 36, 201f. Abstimmungsprotokolle der Kreise, St. A. AG, I A No. 1, Mb.

29 Amtliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 11./12.1862 über das Begehr einer Abänderung des Organisationsgesetzes ... für die Judengemeinden, Ges. Bl. 1862, No. 49, 267 f. – Am meisten Stimmen gegen die Abänderung des Gesetzes wiesen die reformierten Bezirke mit Ausnahme Bruggs auf.

vollen Kundgebung gegen das Regime zu mobilisieren vermocht. Damit aber war die Stoßkraft der Volksbewegung noch keineswegs erschöpft; dies zeigte sich erstmals bei den Neuwahlen für den Großen Rat vom 12. August 1862<sup>30</sup>. Insgesamt waren 165 Abgeordnete zu wählen; unter ihnen waren über hundert neue Leute. Besonders im Freiamt und in den Bezirken Baden und Zurzach schwangen vielerorts bisher unbekannte «Volksmänner» obenaus, während erfahrene und profilierte Liberale, voran der Badener Stadtammann Fr. Bürli und Fürsprech P. Suter, der Präsident des abberufenen Großen Rates, auf der Strecke blieben. Zwar machte sich im Lager der Katholiken noch immer ein Mangel an wirklichen Talenten fühlbar. Unter den vielen neuen Großen Räten befanden sich einige beschränkte Geister, die ihre Popularität allein ihren Hetzreden gegen Juden und Regierung verdankten und nach einigen peinlichen Auftritten im Ratssaal zur Erleichterung ihrer eigenen Gesinnungsfreunde bei den nächsten Erneuerungswahlen wieder in der Versenkung verschwanden. Es befanden sich Männer darunter, deren Vorzüge hauptsächlich darin bestanden, volkstümlich, schweigsam und gut katholisch zu sein; durch ihre Zahl – sie machten etwa einen Viertel der Behörde aus – besaßen sie immerhin einiges politisches Gewicht. Es befanden sich darunter aber auch einzelne Männer, die die erstarkte katholische Opposition<sup>31</sup> zu führen und sich durch ihre Kenntnisse und ihren Mut im Großen Rat bald Geltung zu verschaffen wußten, Männer, die einer Zusammenarbeit mit den Liberalen auf den meisten Gebieten nicht abgeneigt waren, die aber in kirchenpolitischen Fragen an ihren Grundsätzen unerschütterlich festhielten. Zu ihnen zählte zwar nicht Schleuniger, aber etwa der in Dietwil (Bezirk Muri) ansässige Arzt J. M. Jehle, ein origineller Kopf, den man, wohl zu Unrecht, oft zu wenig ernst nahm, der Jurist und Redaktor Peter Aklin von Herznach, der allerdings nur vorübergehend eine politische Rolle spielte, und endlich Karl von Schmid (1827–1889), Schloßherr zu Böttstein im Bezirk Zurzach, ein Freund und Mitarbeiter

30 Provisorische Zusammenstellung der Wahlergebnisse nach Kreisen, Neumitgliedschaft und Parteirichtungen in *Aarauer Nachrichten*, 13. 8. 1862; definitive Wahlergebnisse vgl. *Staatskalender 1863*.

31 In der Folge wird dieser Ausdruck verwendet werden, weil von einer parteimäßigen Organisation der Katholiken bis gegen Ende der 70er Jahre im Aargau nicht gesprochen werden kann. Das Beiwort «konservativ» für die katholische Opposition ist zwar bereits damals gebräuchlich, in verschiedener Hinsicht aber nicht ganz zutreffend.

Schleunigers, der bald zur populärsten Gestalt und zum unbestrittenen Führer der oppositionellen Katholiken im Aargau wurde. Sein Vater hatte in den vierziger Jahren zu den namhaftesten Widersachern der Liberalen gehört und war von diesen schwer geschädigt worden; er selbst dagegen erwarb sich durch sein versöhnliches Wesen und seine bedeutenden Fähigkeiten rasch die Achtung seiner politischen Gegner<sup>32</sup>.

Mit ihrem Freudenruf «Das Volk hat gesiegt!» übertrieb die *Botschaft* allerdings<sup>33</sup>; mit ebensoviel Grund frohlockte der *Schweizerbote*, der «Sieg des Liberalismus über das jesuitische Stirzeltum» sei entschieden, das Aargauer Volk halte unentwegt «das Banner des Freisinns aufrecht».<sup>34</sup> Liberal hatten nämlich nicht nur die reformierten Bezirke, sondern auch das Fricktal gewählt. Von der liberalen Elite fehlten zwar, außer Bürli und P. Suter, Fürsprech Jäger von Brugg und Fürsprech Strähle von Zofingen, im übrigen aber war sie wieder vollzählig beisammen. Auch Feer-Herzog war wiederum dabei; der regierungstreue Kreis Aarau hatte alle seine Vertreter mit hohen Stimmenzahlen bestätigt<sup>35</sup> und den Sieg der Liberalen mit Glockengeläute, Kanonendonner und Feuerwerk gefeiert, und in einer Nachwahl schlug er den Katholiken noch ein Schnippchen, indem er dem in seinem Heimatkreise durchgefallenen Fr. Bürli doch noch zu einem Sitz verhalf. P. Suter kehrte 1864 bei der nächsten Erneuerungswahl in die Behörde zurück.

Noch immer hatten die Liberalen im Großen Rat eine solide Mehrheit und konnten darum die entscheidenden Stellen im Ratsbureau und in der Verwaltung mit ihren Leuten besetzen. Von den bisherigen Regierungsräten wurden fünf wiedergewählt, darunter alle Katholiken. Augustin Keller, der von katholischer Seite den schärfsten Anfeindungen ausgesetzt war und den zu sprengen die neue Opposition alle Anstrengungen unternahm, erhielt zwar nur ein hauchdünnes Stimmenmehr und mußte das Erziehungsdepartement an Emil Welti abtreten, blieb jedoch Präsi-

32 Biographische Angaben über P. Aklin bei GRUNER-FREI, 638 f., über von Schmid in BLAG, Nr. 751, 676 (HERMANN J. WELTI), und bei GRUNER-FREI, 670.

33 17. 8. 1862.

34 14. 8. 1862. «Stirzler» bzw. «Krautstirzler» war ein Schimpfname für die katholisch-oppositionellen Freiämter und die konservativen Katholiken überhaupt.

35 F.-H. wurde als erster Kandidat für die Wiederwahl portiert und von allen Seiten warm empfohlen; er erhielt 560 von 644 Stimmen. Es folgten Haberstich mit 506 von 634 und Schmidlin mit 542 von 614 Stimmen; *Schweizerbote*, 13. 8. 1862, die Wahlprotokolle sind nur teilweise im St. A. AG erhalten.

dent des katholischen Kirchenrates. Von den Reformierten wurde Samuel Schwarz, den die *Botschaft* ebenfalls heftig angegriffen hatte, ehrenvoll bestätigt, an Emil Welti wagte sich ohnehin niemand heran, und die beiden abtretenden Regierungsräte Schmid und Blattner waren eher farblose Gestalten. Sie wurden ersetzt durch Oberst Schmidlin von Aarau, einen alten Freischärler, und Dr. Urech von Hallwil und Brugg, Spitalarzt in Königsfelden, der als fortschrittlich liberal galt. Präsident des Großen Rates wurde der altbewährte Oberst Fr. Siegfried, Vizepräsident Franz Waller<sup>36</sup>. Ganz übergehen konnte man die oppositionellen Katholiken freilich nicht; Berichterstatter der Verfassungsrevisionskommission und im folgenden Amtsjahr Präsident des Großen Rates wurde W. Baldinger von Baden, und im Frühling 1863 wurde neben Emil Welti Karl von Schmid zum Ständerat ernannt.

Eine Niederlage erlitt die liberale Elite bei der erneuten Behandlung der Judenfrage im Großen Rat. Der regierungsrätliche Gesetzesvorschlag «betreffend neue Ordnung der öffentlichen Rechts-Verhältnisse der aargauischen Israeliten»<sup>37</sup> suchte den Wünschen des Volkes so weit Rechnung zu tragen, als es die Anforderungen der Bundesgesetzgebung erlaubten: das Gesetz vom 15. Mai 1862 sollte aufgehoben, die Judengemeinden sollten in ihre frühere Rechtsstellung als Korporationen zurückversetzt werden; doch sei den Israeliten das Stimm- und Wahlrecht in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten zu belassen, die Bestimmungen, die ihre persönliche Freiheit beschränkten, seien aufzuheben. Die katholische Opposition, vertreten durch Waldkirch, Jehle, Aklín und am wirkungsvollsten durch von Schmid, wehrte sich nicht gegen die Gewährung der bürgerlichen, wohl aber der politischen Rechte an die Aargauer Juden<sup>38</sup>, indem sie folgendermaßen argumentierte: Die aargauischen Israeliten seien nie zu Kantonsbürgern erklärt worden; da

36 Gr. R. Prot. 20./21.8.1862.

37 Gedruckt, St. A. AG, I A No. 9, Juden-Emancipation 1839–1864, Fasz. 4. WELDLER II, 112 ff.

38 Gr. R. Prot. 12.3. und 27.6.1863; Gr. R. Verh. März 1863, 270 ff. (Votum WALDKIRCH 277 ff. und 303 f., JEHLE 279 f., VON SCHMID 284 f., AKLIN 304 ff.). Auf die Seite der katholischen Opposition neigte auch BALDINGER (Votum *ibid.* 289 ff.). Er warnte davor, den Gesetzesvorschlag des RR's zu beschließen, da er einen weiteren Sturm im Volke befürchtete; andererseits wollte er sich auch nicht gegen die Bundesbehörden empören. Folglich sollten diese, nicht der aargauische Große Rat, die Gleichberechtigung der Juden durchsetzen.

aber nach Artikel 42 der Bundesverfassung das Kantonsbürgerrecht Voraussetzung für das Schweizer Bürgerrecht sei, könnten sie auch nicht als Schweizerbürger betrachtet werden. Der Bundesbeschuß vom 24. September 1856, der nur von schweizerischen Israeliten spreche, könne daher auf die aargauischen Juden nicht angewendet werden. Die Sprecher der liberalen Elite – Schwarz, Feer-Herzog und mit besonders scharfsinnigen Beweisen Emil Welti<sup>39</sup> – verteidigten den Standpunkt des Bundes und des Regierungsrates: Als ewige Einsassen seien die aargauischen Juden zu den Heimatlosen zu zählen, denen nach dem Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 ohne Rücksicht auf ihre Konfession ein Kantons- und ein Gemeindebürgerrecht ausgemittelt werden müßten; selbst der neue Gesetzesvorschlag, der ihnen ja das Ortsbürgerrecht verweigerte, genüge also den Anforderungen des Bundesrechtes eigentlich nicht. Die Artikel der Bundesverfassung, die die freie Niederlassung, die Kultusfreiheit und die Rechtsgleichheit in den Kantonen den Schweizern christlicher Konfession gewährleisteten und auf die sich die Gegner der Judenemanzipation immer wieder beriefen, sprächen den Israeliten weder das schweizerische Bürgerrecht noch irgendein anderes Recht ab, das die Verfassung allen Bürgern zubillige, sondern enthielten ganz einfach einige besondere Garantien für die Christen. – Der Große Rat wagte es jedoch nicht, dem Willen des Volkes abermals zuwiderzuhandeln; mit 79 zu 61 Stimmen wurde die Streichung der Bestimmungen beschlossen, die vom Stimmrecht der Juden in kantonalen und eidgenössischen Dingen handelten, wogegen sich die gesamte liberale Elite mit ihrer Gefolgschaft zu Protokoll verwahrte<sup>40</sup>.

Nun allerdings kam, was kommen mußte: die aargauischen Juden führten Beschwerde bei den Bundesbehörden; ein Bundesbeschuß vom 27. und 30. Juli 1863 lud den Bundesrat ein, das neue aargauische Judengesetz zu sistieren, «darüber zu wachen, daß der Kanton Aargau den daselbst seßhaften schweizerischen Israeliten die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten nicht länger vorenthalte», und endlich dafür zu sorgen, daß den aargauischen Juden «das dortige Bürgerrecht in vollgültiger und unwiderruflicher

39 Gr. R. Verh. März 1863 (Votum SCHWARZ 280 ff., F.-H. 285 ff., WELTI 291 ff.).

40 In der 2. Beratung vom 27.6.1863 wurde das Resultat der 1. Beratung mit 80 : 59 Stimmen festgehalten und das Gesetz in der Gesamtabstimmung mit 80 : 60 Stimmen verabschiedet; Gr. R. Prot. Gesetzestext: Ges. Slg., F. d. r. A., Band 5, 527 f.

Weise zugesichert» werde<sup>41</sup>. Wohl oder übel mußte der Große Rat nachgeben; nach dem Großenratsbeschuß vom 28. August 1863 waren die Israeliten, abgesehen vom Status ihrer Korporationen, den übrigen Kantonsbürgern rechtlich gleichgestellt. Jetzt war es an von Schmid und seinem Anhang, sich unter Berufung auf die «souveränen Volksrechte» zu Protokoll zu verwahren und sogar ein neues Plebiszit zu verlangen<sup>42</sup>. Es blieb jedoch beim Versuch; der Sturm im Volke war mittlerweile abgeflaut.

Damit nahm die Debatte über die Judenfrage im Aargau ein Ende. Sie ging auf eidgenössischer Ebene weiter, wobei die Liberalen ihren Willen im wesentlichen durchsetzten. Gegen den Widerstand der Katholisch-Konservativen unter Führung von Ph. A. von Segesser stimmte die Bundesversammlung im Herbst 1864 dem schweizerisch-französischen Handelsvertrag zu und gewährte gleichzeitig den nichtchristlichen Franzosen das Recht der freien Niederlassung in der Schweiz<sup>43</sup>. Im Anschluß daran glückte anfangs 1866 eine Partialrevision der Bundesverfassung wenigstens insoweit, als das Niederlassungsrecht und die Rechtsgleichheit der Niedergelassenen mit den Kantonsbürgern allen Schweizer Bürgern ohne Unterschied der Konfession zugestanden wurden. Der Aargau stimmte diesem Revisionspunkt mit deutlichem Mehr, nämlich mit 23 692 Ja zu 13 727 Nein zu, wobei die reformierten Bezirke den Ausschlag gaben<sup>44</sup>. – In der Bundesrevision von 1874 fielen dann die übrigen Unterschiede in der Rechtsstellung christlicher und nichtchristlicher Schweizer dahin, und 1877 fand die Emanzipation der aargauischen Juden ihren Abschluß, als die beiden Judenkorporationen Oberendingen und Lengnau zu Ortsbürgergemeinden erhoben und in die politischen Gemeinden gleichen

41 Bundesbeschuß betreffend die Israeliten im Kanton Aargau, 27./30.7.1863, Bericht des RR's an den Gr. R. über die aargauische Juden-Angelegenheit, 17.8.1863; St. A. AG, I A No. 9, Fasz. 4. HALLER, 273 f.

42 Gr. R. Prot. 28.8.1863; Materialien im St. A. AG, a. a. O.; Gr. R.-Beschuß betreffend die politischen Stimm- und Wahlrechte der aargauischen und schweizerischen Israeliten, Ges. Slg., F. d. r. A. Band 5, 529.

43 Verhandlungen der eidgenössischen Räte über die Verträge mit Frankreich im Herbstmonat 1864, gedruckt, Bern o. J.; BRAND, 236 ff.

44 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision der Bundesverfassung, Beilage B: Eidgenössische Abstimmung vom 14.1.1866; aargauische Abstimmungsresultate nach Bezirken: Ges. Bl. 1866, No. 12, 63–68.

Namens integriert wurden<sup>45</sup>. Zu Ausschreitungen der Christen gegen die Juden kam es dabei nicht mehr, ein Rekurs der beiden christlichen Gemeinden wurde vom Bundesgericht abgewiesen<sup>46</sup>.

Man mag den Streit um die Einbürgerung einer winzigen und harmlosen Minderheit als ein lächerliches und beschämendes Intermezzo der aargauischen Geschichte abtun oder als einen vielleicht nicht eben glücklich gewählten Anlaß betrachten, berechtigten Wünschen eines Jahrzehntelang unterdrückten Bevölkerungsteiles Nachachtung zu verschaffen; man kann sich auch fragen, ob nicht Schleuniger um eines momentanen Vorteils willen die katholische Oppositionsbewegung in den Augen aller aufgeklärten und maßvoll denkenden Bürger diskreditiert und damit seiner Sache auf lange Sicht mehr geschadet als genutzt habe – jedenfalls war die Judenfrage letzten Endes eine Frage eidgenössischen, nicht kantonalen Rechtes und hatte sich deshalb als Anlaß zu einem Machtkampf im Kanton als nur beschränkt tauglich erwiesen. So war denn bereits Ende 1862 die Verfassungsrevision in den Mittelpunkt der Auseinandersetzung zwischen den Liberalen und der katholischen Opposition gerückt. Sie mußte nach der Abberufung und Neuwahl des Großen Rates formell von vorne begonnen werden und nahm alsbald einen Verlauf, den die Behörden weder gewollt noch vorausgesehen hatten<sup>47</sup>.

Unangefochten und in der Form, die ihnen der abgetretene Große Rat gegeben hatte, passierten die Artikel 4 über die Voraussetzungen der Wahlfähigkeit und 12 über Kirchen- und Glaubensfragen die Beratungen

45 Auch dies geschah erst auf mehrmalige Mahnung des Bundesrates und auf einen Bundesbeschuß vom 18./21.3.1876 hin; Bericht des RR's an den Gr. R., 27.9.1876, in *Vorlagen an den Großen Rat betreffend die Erhebung der israelitischen Korporationen Endingen und Lengnau zu Ortsbürgergemeinden*, gedruckt (Aarau) 1876/77. Gr. R. Prot. 15.5.1877; Dekret betreffend die Erhebung (usw.), 15.5.1877, Ges. Slg., neue Folge Band 1, 171f.

46 HALLER, 296.

47 Gr. R. Prot. 26.–29.11.1862, 5./6.3.1863, 26.6.1863, 25./26.11.1863; Ergebnisse der Volksabstimmungen vom 6.4. und 15.12.1863 in Ges. Bl. 1863, No. 18 und 62, 89–93 und 263–265; revidierte Verfassungsartikel ibid. und Ges. Slg., F.d.r.A. Band 5, 514–516 und 554–556. Gr. R. Verh. November 1862 und März 1863. Akten im St. A. AG, I A No. 1, Verfassungsrevision 1861–1864; diverse Pressestimmen (Auswahl bei den Akten). – In der ersten Volksabstimmung vom 6.4. 1863 wurden angenommen die revidierten §§ 4, 12, 25, 78 und 87–98 (Revisionsartikel), verworfen § 36 (Stimmrecht), verworfen, aber als revisionsbedürftig bezeichnet § 28; in der zweiten Volksabstimmung vom 15.12.1863 wurden angenommen die §§ 28, 40, Abs. 1 und der Zusatz zu § 47, verworfen § 40, Abs. 2.

der gesetzgebenden Behörde und die Volksabstimmung vom 6. April 1863. Im wesentlichen unverändert blieb auch der Armenparagraph 25, obwohl namentlich der Regierungsrat auf das Ansuchen zahlreicher Gemeinden des Bezirks Kulm genauere Bestimmungen über die Ausrichtung staatlicher Unterstützungsbeiträge gewünscht hatte. Aus den Revisionsbestimmungen fiel – ein großer Erfolg für die Liberalen! – die zehnjährige Anfrage über die Totalrevision weg, ohne daß sich noch jemand dafür gewehrt hätte; im übrigen konnte man auch hier auf die Vorarbeiten vom Juni 1862 zurückgreifen. Dagegen wurde der Steuerparagraph ein erstes Mal vom Volk verworfen und mußte etwas mundgerechter formuliert werden. Liegenschaftliches Vermögen, das außerhalb des Kantons lag, sollte nicht besteuert werden, und anstelle einer Steuerprogression, vor welcher besonders die Abgeordneten aus dem Freiamt gewarnt hatten, sollte das Gesetz einen «Mindestbetrag der Steuerfußsumme» bezeichnen, der «in der Besteuerung verhältnismäßig niedriger anzulegen» sei. Vergebens aber verlangte von Schmid, daß die der Rechtsgleichheit zuwiderlaufende Bestimmung, wonach der Staat den Klöstern außerordentliche Abgaben auferlegen durfte, aufgehoben werde. Eine Revision des Passus über den Beamtausschluß in Artikel 40 lehnte der Große Rat ab.

Den Beschwerden über das Direktorialsystem im Regierungsrat trugen die Behörden lediglich durch eine Ergänzung des Organisationsgesetzes Rechnung: die Direktionen blieben bestehen, doch wurden ihnen ständige Kommissionen von Fachleuten aus allen Gegenden des Kantons mit beratender Stimme beigegeben<sup>48</sup>. Diese Regelung hat sich denn auch recht gut bewährt. – Vom Volke angenommen wurde der revidierte Artikel 78 der Verfassung, der die Organisation der bürgerlichen Strafrechtpflege samt der Frage, ob das Schwurgericht aufzuheben sei, der Gesetzgebung zuwies. Im Gesetz über die Abänderung der Strafprozeßordnung<sup>49</sup> wurde sodann diese Gerichtsbehörde beibehalten. Die Bemühungen, das Wahl- und Abstimmungsverfahren zu vereinfachen und teilweise zu demokratisieren – beispielsweise sollten die Kreiswahlen in die Gemeinden verlegt werden –, blieben dagegen schon im Großen Rate stecken, und ein Revisionsantrag, der das Stimmrechtsalter für kantonale und kommunale Angelegenheiten auf zwanzig Jahre heruntersetzen wollte, wurde vom Volk abgelehnt.

48 Beiordnung stehender Kommissionen zu den Regierungs-Direktionen, Verordnung vom 15.4.1863, Ges. Slg., F.d.r.A., Band 5, 510–512.

49 *ibid.*, 519 ff. – Gr. R. Prot. 6.3.1863, Gr. R. Verh. März 1863, 153 ff.

Am härtesten umkämpft waren die Forderungen, die sich letzten Endes um die Verteilung der Macht im Staate drehten: diejenige der Liberalen nach der Zuteilung der Großratsmandate auf die Wahlkreise im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl und diejenige der katholischen Opposition nach Erweiterung der Volksrechte.

1841 war die konfessionelle Parität für den Großen Rat aufgehoben worden; seither wurden die Mandate dieser Behörde nach der Zahl der Stimmbürger auf die Wahlkreise verteilt. Dieses Prinzip hatte ehemals den volkreicheren und regierungstreuen reformierten Bezirken ein leichtes Übergewicht verschafft; 1860 aber stellten diese mit insgesamt 99 665 Einwohnern nur 80, die katholischen Bezirke mit zusammen 94 543 Einwohnern aber 85 Großräte<sup>50</sup>. Bereits 1840/41 hatte der Grundsatz der Mandatszuteilung nach der Seelenzahl zur Diskussion gestanden, war aber fallengelassen worden, damit die ohnehin aufgebrachten Katholiken nicht zum Äußersten gereizt würden<sup>51</sup>; damals wie später war den Liberalen eine zuverlässige Mehrheit ohnehin sicher gewesen. Nun aber war ihr Einfluß im katholischen Kantonsteil aufs schwerste erschüttert, und so besannen sie sich auf die Vorzüge des Prinzips der Vertretung nach der Seelenzahl, wie es in der Eidgenossenschaft und in den meisten Kantonen bereits durchgeführt war: Wenn auf 1100 Einwohner sowie auf eine Bruchzahl von 550 ein Abgeordneter entfiel, so stieg die Mitgliederzahl des aargauischen Großen Rates auf 172 an. Die neuen Sitze kamen dabei allein den reformierten und liberalen Bezirken Aarau, Zofingen und Kulm zugute, während den katholischen Bezirken sogar einzelne Mandate verlorengingen<sup>52</sup>. Eine schwache Mehrheit der Verfassungsrevisionskommission stellte im November 1862 dem Großen Rate Antrag auf eine entsprechende Abänderung von Artikel 40, Satz 2 der Staatsverfassung.

Hierüber entwickelte sich eine stundenlange Debatte<sup>53</sup>, in deren Verlauf sich die beiden Lager gegenseitig vorwarfen, die Frage zu Unrecht zu einer konfessionellen zu machen. Die katholische Opposition – von

50 Einwohner nach *150 Jahre AG*, 54 ff., Großratsmandate nach *Staatskalender 1861/62*, 16 ff. Ähnliche Angaben von F.-H. und Dr. THUT im Gr. R., 28.11.1862, Gr. R Verh. Nov. 1862, 169 und 188 f.

51 AUG. KELLER im Gr. R., 28.11.1862; Gr. R. Verh. November 1862, 176.

52 Nach einer handschriftlichen Zusammenstellung, St. A. AG, I A No. 1, Verfassungsrevision 1861–1864, AA.

53 Gr. R. Prot. 28.11.1862; Gr. R. Verh. November 1862, 143–191.

Schmid, Baldinger, Jehle – bekämpfte den Vorschlag der liberalen Kommissionsmehrheit: «Wer keinen Anteil an der Souveränität hat, wer zu den öffentlichen Angelegenheiten nicht mitzusprechen berechtigt ist, der gehört in politisch-rechtlicher Beziehung nicht zum souveränen Volke. Ebenso kann in der repräsentativen Demokratie nur das souveräne, zur Wahl der Stellvertreter berechtigte Volk seine Vertretung finden. Wer politisch mundtot ist, sei es wegen seines Geschlechtes, seines Alters oder aus andern Gründen, der gehört wohl im Allgemeinen, nicht aber im politischen Sinne zum Volke, mit einem Worte: das Volk sind die Stimmfähigen.»<sup>54</sup> Den liberalen Standpunkt vertraten Fürsprech Ringier, Bürli, Feer-Herzog, Dr. Thut sowie die Regierungsräte Schwarz und Keller. Sie führten zuerst einen rein praktischen Grund ins Feld: die Einwohnerstatistiken nach der eidgenössischen Volkszählung böten für die Zuteilung der Großratsmandate eine weit zuverlässigere Basis als die schwierig zu führenden und bisweilen mangelhaft unterhaltenen Stimmregister<sup>55</sup>. Sodann stellten sie dem konkreten Souveränitätsbegriff ihrer Gegner, bei welchem Besitz und Ausübung der Souveränität zusammenfielen und der sich an die ur- und innerschweizerische Vorstellung der aus den wehrfähigen Männern zusammengesetzten Landsgemeinde anlehnte, den modernen abstrakten entgegen, der zwischen Quelle und Ausübung der Souveränität unterschied: das souveräne Volk sei die Summe aller menschlichen Individuen innerhalb des Staatsgebiets, von ihm gehe die Souveränität aus, folglich habe es als Ganzes das Recht auf Repräsentation; gerade die politisch Unmündigen – Frauen, Kinder, Arme – bedürften einer angemessenen Vertretung in den Behörden. Die meisten Redner sprachen in einem sachlichen, einzelne in einem ironischen und giftigen Ton; nur Feer-Herzog, der übrigens zur Verfassungsfrage nur selten das Wort ergriff, verfiel ins Pathos des klassischen Liberalismus: «Die Geschichte kennt Republiken, wo die Souveränität in Kasten und Klassen der Bevölkerung beruhte. Die Minderheit der Kommission befindet sich schon in ihrem Ideengang um ein Stadium weiter, indem nach ihr die Souveränität in der Gesamtheit der Aktivbürger beruht ... Ich

54 VON SCHMID, Gr. R. Verh. November 1862, 151.

55 Nach Angaben von HABERSTICH (ibid., 59) und DR. THUT (ibid., 189) waren Unregelmäßigkeiten besonders im Bezirk Bremgarten öfter vorgekommen. Nach der Aussage BÜRLIS (ibid., 166) ließen sich stimmberechtigte Fabrikarbeiter oft nicht in die Stimmregister eintragen, um nicht durch den (obligatorischen) Besuch der Abstimmungen Verdienstausfälle hinnehmen zu müssen.

verschmähe diese Anschauung, denn ich glaube, sie ist historisch abgetan und muß überall da in praxi noch beseitigt werden, wo sie noch nicht beseitigt ist ... Nach meiner Anschauung befindet sich die Souveränität überall da, wo Menschenrechte sind! Es ist das diejenige Anschauung, welche durch das Christentum in die Welt hineingetragen worden und welche die Französische Revolution als politischen Grundsatz in die Konstituierung der Staaten eingeführt hat. *Überall, wo Menschenrechte sind, ist das Volk; überall, wo Menschenrechte sind, ist der Born der Souveränität.* Souveränität ist daher überall, wo Rechte zu verteidigen, wo Pflichten zu erhalten und wo Interessen zu wahren sind. Wo die so definierte Souveränität sich findet, da existiert auch ein moralisches Postulat für deren Vertretung, und wo diese Vertretung nur einzelnen Teilen des Volkes, heißen sie nun Stimmfähige oder Aktivbürger oder waffenfähige Männer, gilt, wird sie immer eine unvollständige bleiben ... (Ich) halte ... meine Ansicht aufrecht und Sie werden dieselbe nie umstürzen, denn dieses Prinzip hat laut gesprochen in der Geschichte, es ist durchgeführt im Bunde und in siebzehn Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft und ... wird auch noch im Kanton Aargau sich Geltung verschaffen ... Vielleicht unterliegt heute diese Idee, allein ihre Gewalt wird unaufhaltsam forschreiten und es wird keine lange Zeit dauern, so werden die Wände dieses Saales den Sieg dieser Idee verkünden hören!»<sup>56</sup>.

Der Antrag der Liberalen unterlag zweimal knapp im Großen Rat: zuerst mit 76 gegen 81, bei der zweiten Beratung im März 1863 mit 78 gegen 81 Stimmen<sup>57</sup>.

Die Forderung nach Erweiterung der Volksrechte, von Schleuniger und seinen Parteigängern zu einem günstigen Zeitpunkt in die Diskussion geworfen, hatte von früher her im ganzen Aargau ihre Freunde. Die Verfassungsrevisionskommission, in welcher man der katholischen Opposition eine angemessene Vertretung eingeräumt hatte, verschloß sich ihr keineswegs; eine knappe Mehrheit wollte jedoch nicht ganz so weit gehen wie von Schmid, der die Wünsche der Versammlung auf dem Kapf und des «Döttinger Komitees» vorbrachte<sup>58</sup>. Sie beantragte die Einführung

56 ibid., 166 f.

57 Gr. R. Prot. 28.11.1862 und 5.3.1863.

58 Protokolle der Sitzungen der Verfassungsrevisionskommission des Gr. Rs, Oktober/November 1862, St. A. AG, a. a. O., BB; vgl. auch Kommissionsreferat von W. BALDINGER, Gr. R. Verh. November 1862, 51–56. Anträge ibid. und Gr. R. Prot. 26.11. 1862.

des fakultativen Gesetzesreferendums, gemeinhin als Veto bezeichnet, in Form eines Zusatzes zu Artikel 47 der Verfassung: Innert 40 Tagen nach seiner Bekanntmachung sollten 6000 Bürger über jedes vom Großen Rat erlassene Gesetz die Volksabstimmung verlangen können. Überdies sollte – ein Vorschlag, der bis 1885 immer wieder auftauchte – jeder Gesetzesvorschlag nach der ersten Beratung im Großen Rat den Gemeindeversammlungen zur Vernehmlassung zugestellt werden. In Abänderung von Artikel 48 endlich sollten 6000 Bürger ein Begehr nicht nur auf Umarbeitung, sondern auch auf Aufhebung jedes beliebigen Gesetzes stellen dürfen. – Die Debatte im Großen Rat drehte sich fast ausschließlich um das Veto als das zentrale Postulat, das mit den Grundsätzen der repräsentativen Demokratie nicht vereinbar war.

In dieser Frage bestanden nur scheinbar klare Fronten; für die Anträge der Kommission sprachen ausschließlich die Vertreter des katholischen Lagers, vor allem Baldinger und Aklin, während die reformierten Befürworter des Vetos, an denen es durchaus nicht fehlte, stumm blieben. Zugunsten des Vetos wurde angeführt, daß es das souveräne Volk wünsche und schon deshalb erhalten müsse. Die Gefahren, die es in sich berge, seien, wie das Beispiel anderer Kantone lehre, nicht so groß, wie seine Gegner behaupteten; die vorgeschlagenen demokratischen Einrichtungen würden im Gegenteil die Behörden vor übereilten, unpopulären Maßnahmen abhalten, das Volk zu politischer Reife und zur echten Mitarbeit im Staate erziehen und damit «die Kluft zwischen dem Volk in seiner Masse und den gebildeten Klassen», die gerade jüngst wieder aufgebrochen sei, schließen<sup>59</sup>. – Gegen das Veto sprachen Feer-Herzog, Dr. Thut, Bürli und die Regierungsräte Schwarz und Welti. Feer-Herzog<sup>60</sup> hielt dieses Volksrecht für «ein sehr beklagenswertes unddürftiges Remedium», um die Unzufriedenheit des Volkes zu kurieren; in anderen Kantonen habe es manch gutes Werk der Behörden verhindert. Der Aargau besitze seit 1852 an Volksrechten, was billig und notwendig sei. Das Recht, die Abänderung eines bestehenden Gesetzes zu verlangen, unterscheide sich aber vom Veto «gerade darin, worin sich auch der Verstand vom Unverständ unterscheidet»; über ein in seiner Wirkung erprobtes Gesetz dürfe sich das Volk «einiges Urteil» zutrauen, keineswegs aber über ein soeben erlassenes. «Das bestehende Veto ist daher das klare und

59 v. a. nach BALDINGER, vgl. Anm. 58.

60 Gr. R. Verh. November 1862, 62–65.

bewußte Veto, während das von der Kommission vorgeschlagene das unklare und unbewußte ist, dasjenige, dessen sich die Agitation bedient und nach welchem überall die Wühler haschen, um ein Element des Unfriedens in das Land hineinzutragen und zu regieren, wo es nicht zu regieren erlaubt ist ... Wenn Sie an einer gedeihlichen Entwicklung der Wohlfahrt des Kantons Interesse haben und Wert darauf legen, daß die Verwaltung und die Gesetzgebung einen klaren, ruhigen und ungetrübten Fortgang haben, so rufen Sie keine neuen Mittel, durch welche das Volk unmittelbar in die Verwaltung und in die Gesetzgebung eingreift. Die bestehende Verfassung – die jüngste Zeit hat es bewiesen – besitzt diese Mittel zur Genüge, und jedes Fernere ist überflüssig. Wenn Sie aber Freude daran haben, daß nur viel agitiert und daß nichts Gutes und nichts Schönes geschaffen werde, wohlauf! dann votieren Sie, was durch die Revisionskommission zu §47 noch als Mehreres vorgeschlagen wird!» – Am schärfsten und grundsätzlichsten formulierte Emil Welti – nach seinen eigenen Worten «ein Demokrat von so reinem Wasser, als es je einen geben kann» – den Standpunkt der Vetogegner<sup>61</sup>; doch wichen seine Ansichten von denen der intransigenten Altliberalen in einigen wichtigen Punkten ab. Daß das Volk das Veto wolle, dürfe für den Entscheid des Großen Rates nicht ausschlaggebend sein. «Das Volk erwählt seine Repräsentation, den Großen Rat, damit die Einsichtigeren des Volkes, die Erfahrneren aus seiner Mitte, diejenigen, welche die öffentlichen Verhältnisse besser kennen, als es selbst, und von denen es glaubt, daß sie nach eigener und bester Überzeugung handeln, vereinigt seien und in seinem Namen entscheiden.» Welti war grundsätzlich bereit, dem Volke das Recht zu geben, alle seine Beamten bis hinauf zum Regierungsrat selbst zu wählen, weil «es in ausgezeichneter Weise versteht, diejenigen Leute, die es für eine Stelle oder für ein Amt *⟨als⟩* fähig und tüchtig erachtet, herauszufinden.» Dagegen fehlten ihm die Kenntnisse und die Übersicht, sich an der Gesetzgebung zu beteiligen. Überdies sei es, wie das Beispiel des Kantons St. Gallen zeige, «gerade das Veto ..., das die konfessionellen Gegensätze stets schärfer zum Ausbruche bringe». Aus diesen Gründen war Welti ein unbedingter Gegner des Vetos, und er stand nicht an zu behaupten, «es sei die Erweiterung der Volksrechte seit Dezennien nicht nur bei uns, sondern auch in andern Kantonen auf unrechter Basis erfolgt».

61 ibid., 83–91; H. WEBER, *Bundesrat Emil Welti*, Anhang, 24 ff.

Die Anträge der Kommission zu den Artikeln 47 und 48 wurden mit ähnlich knappen Mehrheiten abgelehnt wie derjenige auf die Repräsentation im Großen Rat nach der Einwohnerzahl. Derjenige auf Anhörung der Gemeindeversammlungen zu Gesetzesvorschlägen unterlag mit 75 zu 80 Stimmen und wurde nicht mehr aufgegriffen; das Veto wurde in der ersten wie in der zweiten Beratung mit 77 zu 79 Stimmen verworfen, und mit ihm auch der – materiell unbedeutende – Abänderungsantrag zu Artikel 48<sup>62</sup>.

Nun aber appellierte beide Lager an das souveräne Volk und brachten ihre Forderungen in Form von Volksbegehren erneut im Großen Rat zur Sprache<sup>63</sup>. Eingaben der liberalen Volksvereine, zu denen sich vorwiegend reformierte, aber auch zwei Dutzend katholische Gemeinden bekannten, verlangten für den Großen Rat die Einführung des «einzig gerechten» Vertretungsprinzips nach der Seelenzahl sowie die Milderung des Beamtenausschlusses in einer neuen Spielart; das Döttinger Komitee und seine Ableger, vom reformierten Kantonsteil nur schwach unterstützt, wiederholten die Wünsche auf Volksabstimmung über alle neuen Gesetze sowie, falls es ein Drittel des Großen Rates oder 5000 Bürger verlangten, über einfache Beschlüsse des Großen Rates. Auch das Begehren, es sollten 5000 Bürger einen Volksentscheid über Aufhebung bestehender Gesetze verlangen können, wurde von katholischer Seite wiederum gestellt, im Großen Rate dann aber fallengelassen.

Der Große Rat hielt auch diesmal mit deutlichem Mehr am Grundsatze des Beamtenausschlusses unverändert fest, und das Volk pflichtete ihm mit 18059 gegen 15143 Stimmen bei<sup>64</sup>; entgegen den Behauptungen der Liberalen hatte es noch immer nicht viel übrig für eine Wahlfreiheit, die auf eine Beamtenherrschaft hinauszulaufen drohte. Der andere Antrag der Liberalen mit dem Wortlaut «Zu Bildung des Großen Rates wählt jeder Kreis in geheimer Abstimmung auf je 1100 seiner Einwohner, so wie auf eine Bruchzahl von 550 derselben, ein Mitglied», drang jetzt aber

62 Gr. R. Prot. 26.11.1862 und 5.3.1863.

63 Volksbegehren mit Unterschriftenbögen, Frühjahr 1863, St. A. AG, I A No. 1, Verfassungsrevision 1863, FF; Direktion des Innern (A. KELLER) an RR, 19.6.1863, ibid. AA. – Auch F.-H. unterzeichnete die Begehren der Liberalen.

64 Gr. R. Prot. 26.6.1863; Abstimmungsergebnisse vgl. Anm. 47. Der Große Rat, der auf das Volksbegehren von sich aus nicht eintreten wollte, mußte dieses der Volksabstimmung unterstellen. Von den reformierten Bezirken wiesen Kulm und Zofingen starke ablehnende Minderheiten auf.

mit ganz knapper Mehrheit durch, erstmals am 26. Juni 1863 nach wiederholter Zählung mit 75 zu 72 oder 73, am 25. November 1863 mit 78 zu 76 Stimmen. Die Volksabstimmung erbrachte das erwartete Ergebnis: Die reformierten Bezirke, die vom neuen Vertretungssystem profitierten, überstimmten die katholischen, die allesamt hoch verwarfen; 19328 Ja standen 14028 Nein gegenüber<sup>65</sup>. Anders als 1841 kam es darob zu keinen Unruhen in den katholischen Gebieten; das Volk war des langen Streites sichtlich müde geworden.

Das Begehr der katholischen Opposition zielte unverkennbar auf die obligatorische Volksabstimmung über alle erlassenen Gesetze hin; es wurde indessen von den Behörden, die nicht verpflichtet waren, sich wörtlich daran zu halten, einmal mehr entschärft. Der Regierungsrat meinte gar, das Veto sei als ein bloßes Recht zu verstehen und dürfe daher nicht eine Minderheit ermächtigen, ohne das erklärte Einverständnis des Volkes einen Urnengang zu erzwingen; er beantragte daher, daß ein Gesetz nur mit der Zustimmung der Mehrheit aller stimmfähigen Bürger der Volksabstimmung unterstellt werden dürfe<sup>66</sup>. Damit wäre das Veto freilich zu einer stumpfen Waffe geworden. Die Mehrheit der Großratskommission, zu der auch Berichterstatter Haberstich zählte, entschied sich für das fakultative Veto: 5000 Bürger sollten innert 40 Tagen die Volksabstimmung über jedes neu erlassene Gesetz verlangen können, für dessen Verwerfung sollte «die Zustimmung der Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl in den Gemeinden versammelten stimmberechtigten Bürger erforderlich» sein. Auf ihre Seite stellte sich schließlich auch von Schmid, der zuvor für das obligatorische Veto eingetreten war, und ebenso stimmte ihr der Große Rat mit beträchtlichem Mehr bei<sup>67</sup>. Der Antrag, das Veto auf alle Großratsbeschlüsse auszudehnen, fiel durch; immerhin erwirkte die katholische Opposition, daß ihm Staatsverträge und Staatsanleihen von über einer Million Franken unterworfen wurden<sup>68</sup>. – Das aargauische Volk nahm den Vetoartikel am 15. Dezember

65 Gr. R. Prot.; Bekanntmachung der Abstimmungsergebnisse vgl. Anm. 47; Von den katholischen Bezirken hatten Baden (1009: 2588) und Zurzach (794: 1840) die höchsten Anteile an Ja-Stimmen.

66 RR an Gr. R., 16.6.1863, St. A. AG, a.a.O.; Gr. R. Prot. 26.6.1863. Der Antrag des RR's wurde weder von der Großratskommission noch vom Großen Rat ernsthaft in Betracht gezogen.

67 Gr. R. Prot. 26.6.1863 und 25.11.1863.

68 Antrag JEHLE, Gr. R. Prot. 25.11.1863.

1863 mit 18511 zu 14704 Stimmen an. Seltsamerweise wiesen die reformierten Bezirke allesamt große annehmende Mehrheiten, die katholischen dagegen beträchtliche Überschüsse an Neinstimmen auf<sup>69</sup>!

Die anfangs 1862 eingeleitete Verfassungsrevision, die nach dem Willen der Behörden in genau vorbestimmten Bahnen hätte verlaufen und dem Ausbau der bestehenden Einrichtungen hätte dienen sollen, hatte sich zu einer zweijährigen, oft mit Leidenschaft geführten Auseinandersetzung entwickelt, die an den Grundlagen des liberalen Staates rüttelte. Die Liberalen hatten zwar ihre Forderungen zum größten Teile durchsetzen können; noch immer stellten sie die Elite des Kantons und hatten das Übergewicht in den Behörden. Und doch waren sie nicht Sieger geblieben. Der Kampf um das Judengesetz und die überraschende Auferstehung der katholischen Opposition hatten mit aller Deutlichkeit bewiesen, daß sie sich nicht mehr als die einzige wahren Repräsentanten des aargauischen Volkes betrachten durften. Dazu begannen die alten Gegensätze in ihren eigenen Reihen wieder aufzubrechen. In einer Zeit, da das Volk über umfassende demokratische Rechte verfügte und sie auch wahrnahm, mußte es zudem immer schwieriger werden, im bisherigen Stil weiterzuregieren. Die ruhigen fünfziger Jahre waren vorüber; der Aargau stand an der Schwelle einer bewegteren Epoche, in welcher politische Fragen wiederum in den Mittelpunkt des Interesses rückten.

## D. Die Zeit der «demokratischen Bewegung»

### 1. Allgemeine Merkmale der «demokratischen Bewegung» und der Zeit von 1862 bis 1885 im Aargau

Es ist durchaus angebracht, den «Mannlisturm» im Aargau mit den Volksbewegungen jener Zeit in anderen Kantonen zu vergleichen, die «demokratisch» genannt werden, weil sie bei manchen Verschiedenheiten in Ursachen, Verlauf und Zielsetzung die bestehende repräsentative

69 Abstimmungsresultate nach Bezirken: Aarau 2483 Ja : 539 Nein; Baden 1251:2363; Bremgarten 958 :1981; Brugg 2579 : 798; Kulm 3082 : 742; Laufenburg 455 : 2284; Lenzburg 2929 : 498; Muri 802 :1475; Rheinfelden 297:1439; Zofingen 2799 : 854; Zurzach 896 :1737; Ges. Bl. 1863, No. 62, 263. – Mit § 47 mußte auch § 2, der von der Ausübung der Souveränität handelte, revidiert werden.